

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 5309
	Fax (0202)	563 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.03.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0116/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.06.2002	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
03.07.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
08.07.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenbaubeitragssatzung		

Grund der Vorlage

Änderung satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 17.06.1994 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal gemäß dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse

Der Satzungsentwurf ist mit der Abteilung Recht des Ressorts Allgemeine Dienste abgestimmt.

Unterschrift

Bayer

Pelz

Begründung

Die zurzeit gültige Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal trat im Juni 1994 in Kraft und wurde im Dezember 1998 erstmalig geändert. Auf Grund von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, auf Grund von Änderungen in der Gemeindeordnung sowie auf Grund von praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem aktuellen Satzungsrecht hat sich die Notwendigkeit zu einer weiteren Satzungsänderung ergeben. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- **Ermittlung des Aufwands**
Der gesamte § 4 der Straßenbaubeitragssatzung, der die Regelungen zur Ermittlung des umlagefähigen Aufwands enthält, wurde neu gefasst. Dabei konnten einige Regelungen entfallen. Andere Regelungen wurden zur Anpassung an inzwischen auch veränderte Straßenentwurfskriterien neu eingefügt (siehe Regelung für Angebotstreifen).
- **Ermittlung des Aufwands für Platzanlagen**
Die bisherige Regelung zur Ermittlung des umlagefähigen Aufwands für Platzanlagen hält das OVG NRW für fehlerhaft. Darum musste eine neue Regelung gefunden werden, die den Bedenken des Gerichts Rechnung trägt.
- **Einfügung der Teileinrichtung Wendeanlage**
Nach der neueren Rechtsprechung des OVG NRW können unter bestimmten Voraussetzungen Wendeanlagen als selbständige Teileinrichtung abgerechnet werden. Die Satzungsänderung greift diese vom Gericht eröffnete Möglichkeit auf und sieht bei Anliegerstraßen künftig auch Wendeanlagen als selbständige Teileinrichtung vor.
- **Wegfall der selbständigen Parkplätze**
Die selbständigen Parkplätze wurden aus dem Katalog der Anlagen gestrichen, für die die Stadt Wuppertal Straßenbaubeiträge erhebt. Wegen der Schwierigkeiten, den Kreis der von solchen Anlagen erschlossenen Grundstücke zu bestimmen, ist es praktisch nicht möglich, Straßenbaubeiträge zu erheben, so dass hierzu auch keine Satzungsregelung erforderlich ist.
- **Beitragsfähigkeit von Busbuchten**
Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind Busbuchten kein Bestandteil der Fahrbahn, so dass der insoweit entstehende Aufwand auch nicht beitragsfähig ist. Die Satzungsregelungen wurden entsprechend geändert.
- **Zuständigkeiten**
Die Zuständigkeit für die Bildung von Abrechnungsabschnitten oder die Anordnung der Kostenspaltung liegt nach der bisherigen Formulierung in der Satzung bei dem Oberstadtdirektor. Bedingt durch die Änderung der Gemeindeordnung und der damit verbundenen Abschaffung der Doppelspitze musste die Satzung sprachlich angepasst werden.

Eine detaillierte Darstellung der Satzungsänderungen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Ein direkter Vergleich der alten mit den neuen Regelungen liegt als Synopse in Anlage 3 vor.

Kosten und Finanzierung

Die Satzungsänderungen können bei einzelnen Abrechnungsfällen sowohl zu einer geringfügigen Erhöhung als auch zu einer geringfügigen Verringerung des umlagefähigen Aufwands und insoweit zu höheren oder niedrigeren Beiträgen führen. Auf die Gesamtbeitrageinnahmen der Stadt haben die Änderungen aber keine beachtlichen Auswirkungen.

Zeitplan

Die Satzungsänderungen wirken sich auf alle zu veranlagenden Straßen aus, für die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung die sachliche Beitragspflicht entstehen wird.

Besondere Anmerkungen

keine

Anlagen

Satzungsentwurf (Anlage 1)

Erläuterungen zu den Änderungen (Anlage 2)

Synoptische Darstellung (Anlage 3)

**Zweite Satzung vom
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für
straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Hauptgeschäftsstraßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.

- b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Straßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.

- c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Straßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.

- d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. Plätze:

Als Mischfläche angelegte Verkehrsflächen nach Nr. 5, 6 oder 7, deren Gestalt aber nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist, sondern die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.),

- e) Nummer 9 wird aufgehoben.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
7. Wendeanlagen einschließlich Bordsteinen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen sowie aller Einrichtungen, die der funktionalen Aufteilung der Fläche dienen,
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
- f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
- h) Die bisherige Nummer 13 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
**Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen
am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen die nach Nr. 1 bis 8 Spalten 2 und 3 anrechenbaren Breiten oder Flächen überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Nr. 1 bis 8 Spalten 4 und 5 genannten Anteile:

1	2	3	4	5
Straßenart	In Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Nutzungsarten gelten folgende anrechenbare Breiten:	In sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Gebieten des Außenbereichs nach § 35 BauGB gelten folgende	Anteil der Beitrags- pflichtigen bei Anlagen mit beidseitiger Erschließun- gsfunktion	Anteil der Beitrags- pflichtigen bei Anlagen mit einseitiger Erschließun- gsfunktion
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.	25 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	25 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Wendeanlage	30,00 m	25,00 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	50 v. H.	25 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.

c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	30 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 v. H.	15 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.	5 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.	10 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.	15 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	20 v. H.	10 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	40 v. H.	20 v. H.
b) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	20 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 v. H.	20 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen				
a) Befestigung	17,00 m	17,00 m	40 - 60 v. H.	20 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 - 60 v. H.	20 - 30 v. H.
6. Sonstige Fußgängerbereiche				
a) Befestigung	17,00 m	17,00 m	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche				
a) Befestigung	20,00 m	16,00 m	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
8. Plätze				
	anrechenbare Flächen:			
a) Befestigung	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.

Zur Einordnung der in den Spalten 2 und 3 genannten Gebiete wird § 7 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Spalten 2 und 3 sind

Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Teileinrichtung durch ihre Achslänge geteilt wird. Für die Teileinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstaben b) bis f) wird die anrechenbare Breite für jede Straßenseite getrennt ermittelt.

(3) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 2 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Parkstreifens ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist und um 4 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist.

(4) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 1,25 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Radwegs ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist und um 2,50 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist.

(5) Dient eine Anlage der Erschließung von Gebieten, für die unterschiedliche anrechenbare Breiten nach Abs. 1 Spalten 2 und 3 gelten, ist die jeweils größere Breite zu Grunde zu legen.

(6) Für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird der Anteil der Beitragspflichtigen innerhalb des festgesetzten Rahmens durch Einzelsatzung bestimmt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt:

Gebietsart	Nutzungsfaktor				
	Zahl der Vollgeschosse				für jedes weitere Vollgeschoss
	1	2	3	4	
1. Wochenend- und Ferienhausgebiete	0,60	0,80	0,90	1,00	0,10
2. Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorfgebiete	1,00	1,60	2,00	2,15	0,15
3. Mischgebiete und Sondergebiete, soweit deren Nutzungsarten nicht unter Nr. 1, 4 und 5 aufgeführt sind	1,50	2,40	3,00	3,20	0,20
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Hochschulen und Kliniken	2,00	3,20	4,00	4,40	0,25
5. Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Camping- und Tennisplätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter - nicht prägender - Bedeutung	0,50				

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Vomhundertsätze" wird jeweils durch das Wort "Nutzungsfaktoren" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Vomhundertsätze" wird jeweils durch das Wort "Nutzungsfaktoren" ersetzt.

bb) Das Wort "Vomhundertsatz" wird durch das Wort "Nutzungsfaktor" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Oberstadtdirektor oder einer seiner Vertreter" werden durch die Wörter "Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Bildung von Abrechnungsabschnitten

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der umlagefähige Aufwand nach § 4 selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Bildung von Abrechnungsabschnitten entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen zur 2. Änderungssatzung

Zu § 2

Als Platz im Sinne der Nr. 8 werden solche Plätze verstanden, die als Mischfläche angelegt sind. Für diese Straßenart ist wegen ihrer besonderen Form in Verbindung mit der einheitlichen Gestaltung der Straßenoberfläche unter § 4 Abs. 1 Nr. 8 eine gegenüber den anderen Straßenarten abweichende Regelung zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands vorgesehen. Plätze, die im Trennungsprinzip hergestellt werden, also mit Fahrbahn, Gehwegen, Parkstreifen usw., fallen nicht unter Nr. 8 und lassen sich problemlos unter die Straßenarten nach § 2 Nr. 1 bis 4 einordnen. Auch der beitragsfähige Aufwand kann für solche Plätze problemlos nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ermittelt werden.

Aus der bisherigen Formulierung des § 2 ließ sich diese gewollte Differenzierung bei Plätzen nicht zwingend ableiten. Durch die Neufassung der Nr. 8 soll verdeutlicht werden, dass es sich bei Plätzen in diesem Sinne nur um Plätze handeln kann, die als Fußgängergeschäftsstraße, als sonstiger Fußgängerbereich oder als verkehrsberuhigter Bereich angelegt sind, also als Mischflächen. Die Nr. 5, 6 und 7 wurden durch die Einfügung des Begriffs "Mischfläche" sprachlich entsprechend angepasst.

Die Straßenart "Selbständige Parkplätze" wurde aus dem Katalog der beitragsfähigen Anlagen gestrichen. Die Stadt Wuppertal hat seit Inkrafttreten des KAG NRW im Jahr 1970 keine derartige Anlage abgerechnet und es ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass eine solche Anlage abgerechnet werden könnte. Die besondere Problematik bei der Festlegung der durch eine solche Anlage erschlossenen Grundstücke macht eine Abrechnung nahezu unmöglich (vgl. hierzu Urteil des BVerwG vom 24.09.1987 – 8 C 75.86).

Zu § 3

In § 3 ist der Katalog der beitragsfähigen Maßnahmen um die selbständige Teileinrichtung *Wendeanlage* erweitert worden. Es handelt sich hierbei um Wendeanlagen, die als alleinige Ausbaumaßnahme erstmalig an eine schon vorhandene Straße angebaut werden. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW handelt es sich hierbei um eine neu geschaffene selbständige Teileinrichtung, die der Verbesserung der gesamten Straße dient. Die Erhebung eines Straßenbaubeitrags für eine solche Verbesserungsmaßnahme ist aber nur beitragsfähig, wenn die Beitragssatzung hierfür eine entsprechende Regelung enthält (vgl. Urteil des OVG NRW vom 22.11.1995 – 15 A 1432/93). Nicht unter Wendeanlagen in diesem Sinne fallen schon vorhandene Wendeanlagen, die im Zuge einer Ausbaumaßnahme mit ausgebaut werden oder Wendeanlagen, die zusammen mit einer Ausbaumaßnahme erstmalig angelegt werden.

Die Bestandteile einer Wendeanlage als selbständige Teileinrichtung sind die gesamte Verkehrsfläche im Bereich der Wendeanlage sowie die Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen. Ist z. B. die Verkehrsfläche im Bereich einer Wendeanlage in Flächen für den fließenden und ruhenden

Fahrzeugverkehr und in Flächen für den Fußgängerverkehr unterteilt, so besteht die Teileinrichtung *Wendeanlage* eben aus diesen Flächen, auch wenn sie unterschiedliche Funktionen haben.

Zu § 4 § 4 wurde auf Grund der zahlreichen Änderungen vollständig neu gefasst.

Zu § 4 Abs. 1 In Nr. 1 wurde unter Buchstabe g) eine Regelung für die Teileinrichtung *Wendeanlage* eingefügt (s. hierzu auch Anmerkungen zu § 3). Diese Teileinrichtung bleibt auf die Straßenart *Anliegerstraße* beschränkt, weil wegen ihrer Funktion andere Straßenarten regelmäßig nicht mit einer Wendeanlage enden. Auch die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) sprechen von Wendeanlagen nur im Zusammenhang mit Anliegerstraßen.

Für die Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen sind in den Spalten 2 und 3 keine anrechenbaren Breiten bzw. Flächen mehr vorgesehen, weil sich die Erforderlichkeit dieser Teileinrichtungen und damit der beitragsfähige Aufwand nicht sachgerecht auf Grund anrechenbarer Breiten oder Flächen bemessen lässt. Eine größere Straßenbreite erfordert z. B. nicht automatisch eine größer dimensionierte Straßenbeleuchtungs- oder Straßenentwässerungsanlage. Da für die Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen in den Spalten 4 und 5 überwiegend die niedrigsten Anteilssätze für die Beitragspflichtigen vorgesehen sind, ist insoweit schon eine ausreichende Begrenzung des umlagefähigen Aufwands gegeben. Sowohl die Mustersatzung des Innenministers für das Land Nordrhein-Westfalen (s. RdErl. vom 28.05.1971 – III B 1 – 4/10 – 3740/71) als auch das Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NRW (veröffentlicht in Städtetag NRW Heft 24 vom 13.12.2001), das in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW erarbeitet wurde, sehen für Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen ebenfalls keine anrechenbaren Breiten vor.

In den Spalten 2 und 3 wurden die Breitenregelungen für solche Teileinrichtungen verändert, die – wie die Gehwege – an beiden Straßenseiten angelegt werden können. Die bisherige Regelung sah für diese Teileinrichtungen eine Gesamtbreite vor. Die anrechenbare Breite für Gehwege z. B. ergab sich aus der Gesamtbreite *beider* Gehwege. Nach der neuen Regelung ist die anrechenbare Breite der Teileinrichtung für jede Straßenseite getrennt zu ermitteln. Dies kann im Einzelfall zu einem geringeren beitragsfähigen Aufwand und als Folge zu einem niedrigeren Straßenbaubeitrag für die Beitragspflichtigen führen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in der Vergangenheit mehrfach zum Ausdruck gebracht (s. Klageverfahren Saarbrücker Straße, Meckelstraße), dass es eine nach Straßenseiten getrennte Ermittlung der anrechenbaren Breiten für geboten hält. Die neue Breitenregelung befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Gerichts und entspricht insoweit im Übrigen auch dem Satzungsmuster des NWStGB (a.a.O.).

In den Spalten 2 und 3 wurden die anrechenbaren Breiten für die Radwege geringfügig erhöht. Die neuen Breiten sind an den EAE 85/95 (a.a.O.) und an den Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr zur Straßenverkehrsordnung orientiert.

Die Ermittlungsmethode für die anrechenbare Fläche von Plätzen nach Nr. 8

wurde verändert, indem die Berechnungsparameter nunmehr einen Bezug zur Anlage und nicht mehr – wie bisher – einen Bezug zu den erschlossenen Grundstücksflächen aufweisen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hatte die bisherige Regelung wegen des fehlenden Bezugs zur Anlage beanstandet (s. Klageverfahren Geschwister-Scholl-Platz). Die anrechenbare Platzfläche wird nach der neuen Regelung ermittelt, indem die Summe der Frontlängen aller von einem Platz erschlossenen Grundstücke mit der Breite von 8,50 m multipliziert wird. Als Bezugsgröße für die Breite von 8,50 m dienen die unter den Nr. 5 und 6 in den Spalten 2 und 3 angegebenen Breiten, wobei wegen der besonderen Form von Plätzen die Hälfte dieser Breiten als angemessen angesehen wurde.

Wenn die Erschließungssituation an einer Anlage gegenüber dem Regelfall mit einer beidseitigen baulichen oder sonstigen Nutzung atypisch ist, kann es geboten sein, den Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand niedriger festzusetzen (vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.05.1995 – 15 A 2545/92). Die bisherige Satzungsregelung sah für die am häufigsten vorkommenden Fälle dieser Art vor, dass der beitragsfähige Aufwand für Anlagen mit nur einseitiger Erschließungsfunktion generell auf die in den Spalten 2 und 3 in Klammern gesetzten Breiten beschränkt wird.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand kann über anrechenbare Breiten und/oder über prozentuale Anteile in der Satzung bestimmt werden. Auf Grund der zahlreichen Änderungen zu Abs. 1 wäre die Darstellung von anrechenbaren Breiten für Anlagen mit einseitiger Erschließungsfunktion sehr unübersichtlich geworden. Es wurde daher eine neue Spalte 5 eingefügt, die für alle Teileinrichtungen durchgängig um die Hälfte reduzierte Anteilssätze für Anlagen mit einseitiger Erschließungsfunktion enthält. Dabei musste in Kauf genommen werden, dass sich im Einzelfall ein geringerer umlagefähiger Aufwand für Fahrbahnen ergeben kann.

Zu § 4 Abs. 2 Die anrechenbare Breite wurde nach der alten Regelung ermittelt, indem die Fläche der Teileinrichtung durch die Länge der Anlagenachse geteilt wurde. Dadurch ergeben sich Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Breiten von beidseitig anlegbaren Teileinrichtungen wie Gehwege, Parkstreifen usw., weil die Längen vor einmündenden Straßen mitgerechnet werden, obwohl vor einer einmündenden Straße z. B. kein Gehweg angelegt werden kann. Durch den größeren Divisor verringert sich die Breite, was im Einzelfall zu einem niedrigeren beitragsfähigen Aufwand führen kann. Die Neuregelung beseitigt diese Ungenauigkeit, indem auf die Achslänge der Teileinrichtung (und nicht auf die der Anlage) als Divisor abgestellt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Ein Parkstreifen, der selbständig abgerechnet werden kann, muss durch *bauliche* Maßnahmen so gestaltet sein, dass er als selbständige Teileinrichtung erkennbar ist. Parkstreifen, die auf der Fahrbahn nur abmarkiert sind, sind keine selbständigen Teileinrichtungen, die auch nicht selbständig abgerechnet werden können. Die abmarkierten Flächen könnten ohne besondere Satzungsregelung auch nicht als Teil der Fahrbahn abgerechnet werden, obgleich sie den Anliegern einen – wenn auch gegenüber einem selbständigen Parkstreifen eingeschränkten – Vorteil bieten. Um die Möglichkeit für eine Berücksichtigung des insoweit angefallenen Aufwands zu schaffen, wurde eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen.

Ist auf der Fahrbahn ein Parkstreifen abmarkiert, so erhöht sich nach der

geänderten Satzungsregelung die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 2 m. Gegenüber der bisherigen Regelung gilt dies aber nur für *abmarkierte* Flächen und nicht schon dann, wenn lediglich am Fahrbahnrand geparkt werden darf. Die Feststellung, ob ein Fall für eine Erhöhung der anrechenbaren Breite vorliegt, ist für jede Straßenseite getrennt zu treffen. Befindet sich an einer Straßenseite sowohl ein selbständiger Parkstreifen als auch ein unselbständiger abmarkierter Parkstreifen, ist die anrechenbare Breite nicht zu erhöhen. Die anrechenbare Breite ist einzig nur dann zu erhöhen, wenn sich an der jeweiligen Straßenseite außer einem abmarkierten unselbständigen Parkstreifen an keiner Stelle ein selbständiger Parkstreifen befindet.

Zu § 4 Abs. 4 Zunehmend werden als Ersatz für selbständige Radwege auf der Fahrbahn Angebotsstreifen abmarkiert, die den Fahrradverkehr aufnehmen, die aber gleichwohl auch von Kraftfahrzeugen befahren werden können. Für diese Fälle ist eine Regelung entsprechend der Regelung zu abmarkierten Parkstreifen in die Satzung aufgenommen worden, weil solche Fahrbahnen den Anliegern einen gegenüber Fahrbahnen ohne Angebotsstreifen größeren Vorteil bieten.

Zu § 4 Abs. 5 Erschließt eine Anlage sowohl Gebiete im Sinne von Abs. 1 Spalte 2 als auch Gebiete im Sinne von Spalte 3, ergeben sich ggf. unterschiedliche anrechenbare Breiten, so dass es einer Regelung bedarf, die diesen Konfliktfall löst. Nach der bisherigen Regelung sollte ein Mittelwert aus beiden Werten berechnet werden. Die Neuregelung sieht vor, dass in diesen Fällen künftig die größere Breite zu Grunde zu legen ist. Dies ist gerechtfertigt, weil im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht die Erforderlichkeit von Anlagen immer in Bezug auf die Gesamtheit der erschlossenen Grundstücke gesehen wird und niemals nur zu einzelnen Grundstücken oder einzelnen Gruppen von Grundstücken. Erschließt eine Anlage z. B. neben Wohngrundstücken auch Gewerbegrundstücke, dann muss sie eben entsprechend breiter ausgebaut werden und dann ist sie in diesem Umfang auch zur Erschließung aller erschlossenen Grundstücke erforderlich. Diese Regelung entspricht auch insoweit dem Satzungsmuster des NWStGB (a.a.O.).

Zu § 4
(entfallene
Regelungen)

Abs. 2 Nr. 3 der bisherigen Regelung ist entfallen. Diese Regelung ist nicht zwingend erforderlich und ist in der Anwendung der Straßenbaubeitragssatzung praktisch bedeutungslos, weil die Flächen von Wendeanlagen bisher bei der Ermittlung der anrechenbaren Breiten für die Anlage insgesamt berücksichtigt werden. Eine getrennte Ermittlung der anrechenbaren Breite für den Bereich des Wendehammers ist unpraktisch und erfolgt daher nicht. Auch das Satzungsmuster des NWStGB (a.a.O.) enthält keine der alten Nr. 3 vergleichbare Regelung.

Abs. 2 Nr. 5 der bisherigen Regelung ist entfallen. Busbuchten sind kein Bestandteil der Fahrbahn, weil sie eben nicht dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehen. Insoweit ist ihr Herstellungsaufwand auch nicht beitragsfähig (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 12.06.1989 – 12 K 2227/88). Busbuchten könnten allenfalls als selbständige Teileinrichtung abgerechnet werden, wenn die Straßenbaubeitragssatzung hierfür eine entsprechende Regelung vorsehen würde. Hiervon wurde aber abgesehen. Da sich im Regelfall der Kreis derjenigen, die eine Haltestelle aufsuchen, auf ein größeres Einzugsgebiet erstreckt als das der gerade abzurechnenden Straße, wäre es nicht vorteilsgerecht, alleine die Anlieger dieser Straße mit dem Herstellungsaufwand für eine Busbucht zu belasten.

Abs. 4 der bisherigen Regelung ist entfallen. Unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen können sich nur ergeben, wenn Ausbaumaßnahmen an einer Straße vorgenommen werden, die unterschiedlichen Straßenarten nach § 2 zuzuordnen ist (eine Straße hat z. B. in einem Abschnitt die Funktion einer Haupteinfahrtsstraße und im anderen Abschnitt die einer Hauptverkehrsstraße). In einem solchen Fall handelt es sich bei der Straße aber nicht mehr um *eine* einheitliche Anlage, sondern wegen ihrer unterschiedlichen Verkehrsfunktionen um *zwei* selbständige Anlagen im Sinne von § 8 KAG NRW, die dann auch selbständig abzurechnen sind (vgl. Driehaus, NJW-Schriften 42, 6. Auflage, § 31, Rn 9).

- Zu § 6** Abs. 3 konnte als Folge der Änderung zu § 2 (Wegfall der selbständigen Parkplätze) entfallen.
- Zu § 7** In § 7 wurde der Begriff *Vomhundertsatz* durch den Begriff *Nutzungsfaktor* ersetzt mit der Folge, dass auch die Vervielfältiger für Art und Maß der Nutzung von Prozentzahlen in einfache Dezimalzahlen geändert wurden. Eine Veränderung des Verteilungsmaßstabs ist damit nicht verbunden. Auf der Grundlage von Dezimalzahlen können aber die Satzungsregelungen in dem von der Stadt Wuppertal eingesetzten EDV-Programm zur Beitragsberechnung einfacher umgesetzt werden. Zudem lassen sich mögliche künftige Änderungen am Verteilungsmaßstab in der Satzung einfacher darstellen. Auch das Satzungsmuster des NWStGB (a.a.O.) geht von Nutzungsfaktoren aus.
- Zu § 9** Die Befugnis zur Anordnung der Kostenspaltung liegt wie bisher bei der Verwaltungsleitung, die heute von dem Oberbürgermeister wahrgenommen wird. Insoweit wurde nur das Wort *Oberstadtdirektor* durch die Wörter *Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin* ersetzt. Alternativ kann diese Befugnis auch von *der oder dem Beigeordneten des zuständigen Geschäftsbereichs* wahrgenommen werden. An dieser Stelle war eine Präzisierung des Wortlauts erforderlich, weil die bisherige Formulierung (*einer seiner Vertreter*) zu Missverständnissen hätte führen können, ob ein Stellvertreter aus dem Kreis der Beigeordneten gemeint ist (§ 68 GO NRW) oder ein aus der Mitte des Rates gewählter Stellvertreter (§ 67 GO NRW).
- Zu § 10** Zu § 10 gelten die Anmerkungen zu § 9 entsprechend. Als Folge der Änderungen zu § 4 musste der Wortlaut darüber hinaus angepasst werden.

Verteiler: